

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Erwitte vom 28.01.04

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 27.01.2004 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 11 Abs. 5 und 6 und § 12 Abs. 1 Ziff. 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beitrages

- (1) Die Stadt Erwitte erhebt aufgrund der Anerkennung des Stadtteils Bad Westernkotten als Kurort zum Ersatz ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen und zur Abgeltung der durch den Fremdenverkehr gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile einen Fremdenverkehrsbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ist der Stadtteil Bad Westernkotten mit Ausnahme der an der Bundesstraße 1 und der westlich der Bundesstraße 55 gelegenen Bereiche.

§ 2 Kreis der Beitragspflichtigen

- (1) Der Beitrag wird von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen erhoben, denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.
- (2) Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Beitragspflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, dann haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Ausnahmen von der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Ermittlungsgrundsätze

- (1) Bei der Berechnung des Beitrages ist von denjenigen Mehreinnahmen auszugehen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet erwachsen. Die Mehreinnahmen werden in einem Messbetrag ausgedrückt, der durch Anwendung eines Vorteilssatzes gem. § 4 Abs. 2 auf den steuerbaren Umsatz seiner Betriebsstätten im Erhebungsgebiet (im folgenden Umsatz genannt) multipliziert mit einem mittelbaren Mindest-/Reingewinnsatz gem. § 4 Abs. 4 ermittelt wird. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen, so ist der Vorteilssatz nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (2) Der Vorteilssatz wird unter Berücksichtigung insbesondere von Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, von der Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume und von Betriebsweise sowie Zusammensetzung des Kundenkreises durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Die Höhe des Vorteilssatzes wird im Rahmen der in Anlage 1 festgelegten Sätze bemessen.
- (3) Bei der vorübergehenden Vermietung von Privatquartieren (Wohnungen oder Zimmer) an Fremde gelten die Bruttoeinnahmen aus der Vermietung (Anzahl der Übernachtungen x Zimmer-/Bettpreis) als steuerbarer Umsatz. Maßgebend ist der Umsatz des Jahres, das dem Erhebungszeitraum vorangegangen ist. Ist dieser zum Erhebungszeitpunkt noch nicht ermittelbar, so gelten die Bruttoeinnahmen des Vorvorjahres.
- (4) Der Mindestgewinnsatz wird unter Anwendung der jeweils gültigen Reingewinnsätze der Richtsatzsammlung für Gewerbebetriebe des Bundesfinanzministeriums für das zuletzt veröffentlichte Kalenderjahr festgesetzt, wobei auf den niedrigsten Reingewinnsatz abzustellen ist. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebs- oder Gewerbeart ein Richtsatz nicht angegeben, so ist der anzuwendende Reingewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebs- oder Gewerbearten zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, ist der Mindestgewinnsatz von der Stadt Erwitte unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu schätzen.
- (5) Üben Beitragspflichtige verschiedene Tätigkeiten aus, so werden der Vorteilssatz und der Mindest-/Reingewinnsatz der Hauptbetriebsart angewendet.

§ 5

Festsetzung des Beitrages

- (1) Für die Festsetzung des Beitrages für den Erhebungszeitraum nach § 9 Abs. 1 ist der Umsatz des Vorvorjahres maßgebend.
- (2) Der Umsatz wird der Stadt Erwitte von dem zuständigen Finanzamt gem. § 31 Abgabenordnung mitgeteilt. Des weiteren wird der Stadt Erwitte von dem zuständigen Finanzamt

die Richtsatzsammlung für Gewerbebetriebe des Bundesfinanzministeriums gem. § 31 Abgabenordnung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Festsetzung des Beitrages bei Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Wurde im Vorvorjahr eine beitragspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt, so ist der Umsatz des Vorjahres maßgebend. Sollte dieser zum Zeitpunkt der Beitragserhebung noch nicht vorliegen, wird der Umsatz des Vorjahres nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.
- (2) Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Wird die beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Erhebungszeitraumes aufgenommen, so ist der Festsetzung des Beitrages der Umsatz des laufenden Erhebungszeitraumes zu Grunde zu legen.
- (4) Der Umsatz für das Jahr der Tätigkeitsaufnahme wird von der Stadt Erwitte geschätzt, soweit von dem Gewerbebetrieb/Unternehmen noch keine Umsatzzahlen mitgeteilt werden können.

§ 7 Erstattung des Beitrages bei Aufgabe der Tätigkeit

Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraumes wird der zuviel entrichtete Beitrag innerhalb eines Monats nachdem von dem Gewerbetreibenden die Aufgabe der Stadt Erwitte mitgeteilt wurde erstattet.

§ 8 Höhe des Beitrages

Der Beitragssatz beträgt 10 v.H. des Messbetrages nach § 4.

§ 9 Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 9 Abs. 1.
- (2) Bei der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes entsteht abweichend von Absatz 1 die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Stadt Erwitte die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit mitzuteilen und auf Anforderung bzw. Nachfrage erforderliche Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen.
- (2) Die Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 haben die Zahl der bei ihnen gegen Entgelt herbergten Personen der Stadt Erwitte unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gem. § 9 mitzuteilen. Auf Antrag kann bei den Beitragspflichtigen nach § 4 Abs. 3 eine viertel- bzw. halbjährliche Abrechnung erfolgen.
- (3) Wird den Anzeige- und Auskunftspflichten nach dieser Satzungsnorm zuwidergehandelt, so kann die Stadt Erwitte die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsberechnung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend anwendbaren § 162 Abgabenordnung.

§ 12 Kleinbeträge

Die Fremdenverkehrsabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung innerhalb des Erhebungszeitraumes gem. § 9 den Betrag von 10 € nicht übersteigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 14 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Fremdenverkehrsbeiträgen
in der Stadt Erwitte**

lfd. Nr.	Personengruppen bzw. Betriebsart	Vorteilssatz
1	Alle Personen, Personengruppen und Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen.	100%
2	Altenheime	0%
3	Andenkengeschäfte	55%
4	Apotheken	25%
5	Architekten, Bauingenieure, Bauplaner	12%
6	Ärzte u. Zahnärzte ohne Kurärzte	4%
7	Automatenaufsteller	40%
8	Auto- und Motorradvermietung	50%
9	Autohandel	0%
10	Bäckereien (s. auch Nr. 68)	30%
11	Banken, Sparkassen, Kreditinstitute	25%
12	Baustoffhandel, Baumärkte	12%
13	Baubetriebe, Bauträger	12%
14	Bauunternehmungen, d.h. sonstige am Bau beteiligte Handwerker wie Maurer, Putzer, Fliesenleger usw., soweit nicht gesondert aufgeführt	12%
15	Bauträger und Unternehmen, die überwiegend Ferienwohnungen herstellen	40%
16	Beratertätigkeit, allgemein	4%
17	Bestattungsunternehmen	8%
18	Bierverleger, Getränkegroßhandel	25%
19	Blumen- und Pflanzeneinzelhandel (s. auch Nr. 45)	30%
20	Briefpost, Paketdienste	15%
21	Buchhandel und Schreibwaren (s. auch Nr. 66, 103)	25%
22	Cafe, ggf. mit Konditorei bzw. Bäckerei	50%
23	Caferestaurant	50%
24	Camping- u. Wohnmobilstellplätze	100%
25	Chemische Reinigung, Annahmestellen für chemische Reinigung	15%
26	Dachdecker	12%
27	Drogerie	40%
28	Druckereien, Buchdruckereien	15%
29	EDV u. Elektronik; Einzelhandel u. -Dienstleistungen	15%
30	Eisdielen, Milchbars	50%
31	Elektrogeschäfte und Elektroinstallation	25%
32	Fahrradhandel	15%

33	Fahrradverleih	70%
34	Fahrschulen	4%
35	Ferienfahrschulen	80%
36	Fernsprechunternehmen (insb. Telefonzellen)	25%
37	Fischer, Angelteiche	40%
38	Fischgeschäfte	30%
39	Fitnessstudios	40%
40	Fleischer	30%
41	Fotogeschäfte	30%
42	Friseur	25%
43	Fußpflege, Schönheitsinstitute, Kosmetiksalon	25%
44	Gärtnereien	25%
45	Garten- u. Landschaftsbaubetriebe	15%
46	Gaststätten und Speisewirtschaften/Restaurant	50%
47	Gasversorgung	25%
48	Gebäudereinigung	20%
49	Gemischwareneinzelhandel	30%
50	Getränkeverkauf	30%
51	Glaser	12%
52	Handarbeitswaren Einzelhandel	20%
53	Handelsvermittlungen	4%
54	Handelsvertreter (Reisegewerbe)	4%
55	Hausmeisterdienste	20%
56	Hausverwalter- und Hausverwaltungsunternehmen für Eigentumswohnungen, Gewerbl. Vermietung (s. auch Nr. 115)	20%
57	Heizung-, Sanitär- und Wasserinstallation	25%
58	Hotel/Pension mit Restaurant oder Cafe	85%
59	Imbiss	50%
60	Kaufhäuser mit Mischangebot	30%
61	Kegel- und Bowlingbahnen außerhalb von Gaststätten	40%
62	Keramik, Töpferei, Korbmacher usw.	50%
63	Kfz-Reparaturwerkstätten	20%
64	Kino o. vergleichbare Einrichtungen	40%
65	Kiosk	55%
66	Kohlen- und Brennstoffhandel	25%
67	Konditoreien	40%
68	Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Massagepraxen	40%
69	Kunstgegenstände und Kunsthandel, Antiquitäten	50%
70	Kurarzt	10%
71	Lebensmittelgeschäfte, Supermärkte	30%
72	Lederwaren Einzelhandel	30%
73	Immobilienmakler	20%
74	Maler und Anstreicher	15%
75	Mietwaschsalon	55%
76	Minigolfplätze	65%
77	Mode und Textilwaren Einzelhandel	30%

78	Obst- und Gemüse Einzelhandel	30%
79	Optiker, Uhrmacher, Juweliere	30%
80	Orthopädie Einzelhandel	40%
81	Parfümerien	40%
82	Parkplatzvermietung, Parkhäuser	70%
83	Personenbeförderung mit Pferdefuhrwerken	80%
84	private Zimmervermittlung	80%
85	Psychotherapeutische Einrichtungen	40%
86	Rechtsanwälte und Notare	4%
87	Reisebetreuung, Reiseleiter	80%
88	Reisebüros	15%
89	Reiterhof	40%
90	Sattler, Polsterer, Dekorateure, Raumausstatter	15%
91	Saunabetriebe, Sonnenstudios	20%
92	Schlosser, Schmiede	12%
93	Schneiderei, Änderungsschneiderei	4%
94	Schuhgeschäfte	30%
95	Spielhallen	40%
96	Sportgeschäfte	30%
97	Sportschulen (Tanz-, Tennisschulen usw.)	40%
98	Sportgeräteverleih	70%
99	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	15%
100	Stromversorgung	25%
101	Süßwareneinzelhandel	30%
102	Tabakwaren u. Zeitschriften	30%
103	Tankstellen einschl. Autowaschanlagen	25%
104	Tanzlokale, Diskotheken, Bars	50%
105	Taxi	40%
106	Telekommunikationsgesellschaften	15%
107	Tennisplätze und -hallen, Squash- und Badmintonhallen	20%
108	Thermalbäder inkl. Gastronomie	65%
109	Tierarzt	0%
110	Tischler und Schreiner	12%
111	Unterhaltungskünstler	25%
112	Verkehrsbetriebe und Gewerbe, die Personen im Linienverkehr befördern	20%
113	Versicherung	25%
114	Verwalter von Ferienwohnung und -appartements	100%
115	Wäscheverleihunternehmen	100%
116	Wasserversorgung	25%

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Erwitte vom 28.01.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 28.01.2004

Der Bürgermeister

(Fahle)

Bestätigung

Als Bürgermeister der Stadt Erwitte bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Satzung der Stadt Erwitte über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Erwitte mit dem in der Sitzung des Rates vom 27.01.2004 beschlossenen Satzungstext übereinstimmt und dass im Verfahren vor der Bekanntmachung die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516) beachtet worden sind.

Erwitte, 28.01.2004

Der Bürgermeister

(Fahle)